

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein St. Leonhard - Aachen.
2. Er ist seit dem 31.07.1985 mit der Nummer VR 2293 in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz e. V..
3. Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums St. Leonhard (§ 52 Absatz 2 AO)
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden.

4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Betroffene sind nicht stimmberechtigt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Mitgliederzahl, mindestens aber dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich; bei Rechtsgeschäften unter 1000 Euro vertritt ein Vorstandsmitglied alleine.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme der ersten Wahlperiode nach Inkrafttreten dieser Satzung. Hier beträgt die Amtsperiode zwei Jahre und vier Monate.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - mit seinem Ausscheiden aus dem Verein
 - mit seinem Rücktritt
 - wenn ihm eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 der erschienenen Mitglieder das Misstrauen ausspricht.Der verbleibende Vorstand führt die Geschäfte bis zur nächsten Neuwahl. Die Neuwahl muss innerhalb von 3 Monaten an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Das neue Vorstandsmitglied wird nur für die verbleibende Amtsperiode des Gesamtvorstandes gewählt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereins-

vermögen gem. § 3 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
8. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Briefpost, Fax oder Email an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter.
4. In der nach Abs. 1 einzuberufenden jährlichen Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und einen Kassenbericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 4/ 5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich mit den Daten der Mitglieder sorgfältig umzugehen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen von der Schulleitung des Gymnasiums St. Leonhard ein Jahr lang ab der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines kommissarisch verwaltet. Wenn sich innerhalb dieses Jahres ein neuer gemeinnütziger Förderverein formiert, wird diesem das Vermögen des aufgelösten Vereins übergeben, andernfalls fällt das Vermögen an den Verein der Ehemaligen

Aachen, den 24.03.2011

Siegmar Bringemeier
1. Vorsitzender

Marianne Huppenbauer
Schriftführerin

* Verabschiedet am 26.10.2010 - §5 Abs. 2 geändert am 23.03.2011 !